

10. XI. **3411. Arbeitslosenfürsorge.** Der Kantonsrat teilt mit, daß er in seiner Sitzung vom 7. November 1921 den Antrag des Regierungsrates vom 27. Oktober 1921 über die Ausrichtung einer einmaligen außerordentlichen Herbst- und Winterzulage an Arbeitslose beraten und gemäß dem Antrag des Regierungsrates beschlossen habe, was folgt:

I. Dem Regierungsrat wird für die Ausrichtung einer einmaligen außerordentlichen Herbst- und Winterzulage an die Arbeitslosen gemäß einschlägigem Bundesbeschluß vom 21. Oktober 1921 ein Kredit von Fr. 250,000 auf Budgettitel B. VIII. B. k. 2. bewilligt für Beiträge an Gemeinden, welche die Ausrichtung der Extrazulage beschließen.

II. Mitteilung an den Regierungsrat zum Vollzug.

Dieser Beschluß wird der Finanzdirektion zur Kenntnisnahme und der Volkswirtschaftsdirektion zum Vollzug übermittelt.